

# **Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung»**

## **Zustandekommen**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1)</sup> über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 11. Dezember 1981 eingereichten Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung»,

*verfügt:*

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung»<sup>2)</sup> (Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 24<sup>octies</sup> und Übergangsbestimmungen) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 116 605 eingereichten Unterschriften sind 115 191 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerische Energie-Stiftung, Sekretariat: Frau Dr. Ursula Koch, Auf der Mauer 6, 8001 Zürich.

28. Januar 1982

Schweizerische Bundeskanzlei  
Der Bundeskanzler: Buser

<sup>1)</sup> SR 161.1

<sup>2)</sup> BBl 1980 II 512

**Volksinitiative  
«für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung»**

**Unterschriften nach Kantonen**

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich .....	28 903	235
Bern .....	14 321	242
Luzern .....	4 104	24
Uri .....	371	2
Schwyz .....	618	5
Obwalden .....	252	1
Nidwalden .....	287	1
Glarus .....	190	2
Zug .....	634	4
Freiburg .....	768	12
Solothurn .....	4 223	24
Basel-Stadt .....	12 184	16
Basel-Landschaft .....	13 061	127
Schaffhausen .....	1 210	10
Appenzell A. Rh. ....	323	5
Appenzell I. Rh. ....	41	–
St. Gallen .....	4 251	78
Graubünden .....	1 478	35
Aargau .....	4 907	161
Thurgau .....	1 034	20
Tessin .....	5 051	133
Waadt .....	6 905	111
Wallis .....	510	20
Neuenburg .....	3 043	50
Genf .....	5 102	78
Jura .....	1 420	18
<b>Schweiz .....</b>	<b>115 191</b>	<b>1 414</b>

## **Volksinitiative**

### **«für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung»**

Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird durch einen Energieartikel wie folgt ergänzt:

#### *Art. 24<sup>octies</sup> (neu)*

<sup>1</sup> In Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden verfolgt der Bund eine Energiepolitik, die folgenden Zielen dient:

- a. Förderung der Lebensqualität bei möglichst geringem Energieeinsatz;
- b. Sicherheit von Mensch und Umwelt;
- c. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für die kommenden Generationen;
- d. Gewährleistung der Energieversorgung für wichtige Grundbedürfnisse bei gleichzeitiger Vermeidung einseitiger Abhängigkeiten von nicht-erneuerbaren, importierten Energieträgern und grosstechnologischen Anlagen;
- e. Vorrangige Benutzung landeseigener, erneuerbarer Energiequellen unter Schonung der Landschaft;
- f. Dezentralisierung der Energieerzeugung.

<sup>2</sup> Der Bund stellt Vorschriften oder durch die Kantone auszuführende Grundsätze auf über:

- a. Mindestanforderungen an die Wärmedämmung bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Umbauten und Renovationen;
- b. Wärmetechnische Beurteilung von Mietobjekten, Bekanntgabe der Resultate an die Mieter;
- c. Förderung der Verwendung von Verkehrsmitteln mit günstiger Energiebilanz zu Lasten derjenigen Verkehrsmittel mit ungünstiger Energiebilanz;
- d. Ermittlung und Deklaration des Energiewirkungsgrades von Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen;
- e. Finanzielle Anreize für Energiesparmassnahmen, für Verbesserungen des Energiewirkungsgrades von Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen, für verbesserte Nutzungstechniken sowie für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energiequellen;
- f. Verbot verkaufsfördernder Energietarife;
- g. Beschränkung der Abgabe von Elektrizität für die Wärmeerzeugung und für Klimaanlageanlagen und Verpflichtung der Elektrizitätswerke, den in Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen erzeugten Strom zu übernehmen. Der Preis für den Strom richtet sich nach dem für die Werke entstehenden Grenznutzen.

<sup>3</sup> Zur Finanzierung von Massnahmen im Sinne von Absatz 1 und 2 führt die Bundesgesetzgebung zweckgebundene Abgaben auf den nicht-erneuerbaren fossilen Brennstoffen, auf der Nuklear- und auf der Hydro-Elektrizität ein. Der Energiegrundbedarf pro Einwohner wird von der Abgabe befreit. Es dürfen keine Steuern auf Energieträgern erhoben werden, die nicht speziell für Massnahmen nach Absatz 1 und 2 bestimmt sind. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Artikel 36<sup>ter</sup>, Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung über den Zollertrag auf Treibstoff.

<sup>4</sup> Von den gesamten Aufwendungen des Bundes für die Energieforschung sind mindestens drei Viertel für Zwecke gemäss Absatz 1 und Massnahmen gemäss Absatz 2 zu verwenden. Die Ergebnisse dieser Energieforschung sind zu veröffentlichen.

<sup>5</sup> Der Vollzug der Vorschriften nach Absatz 2 und die Erhebung von Abgaben nach Absatz 3 ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Bun-

desgesetzgebung Sache der Kantone. Das kantonale Recht regelt die Mitwirkung der Gemeinden, das Bundesrecht die Mitwirkung von privaten Organisationen.

#### *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Ausführungsgesetzgebung des Bundes zu Artikel 24<sup>octies</sup> ist innert drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels auszuarbeiten und – vorbehältlich des Referendums – in Kraft zu setzen.

<sup>2</sup> Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung des Bundes und des jeweiligen Standortkantons werden keine Bewilligungen mehr neu erteilt für konventionelle Wasser- oder thermische Kraftwerke mit mehr als 35 MW elektrischer bzw. 100 MW thermischer Leistung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Anlagen, die am 1. Januar 1980 bereits im Besitze einer nuklearen Baubewilligung der zuständigen Bundesbehörden waren.